

Begründung

A. Allgemeines

Die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 223-1-35, muss in Folge der Schulgesetznovelle vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) angepasst werden. Zugleich werden sich aus der Schulpraxis ergebende Änderungserfordernisse eingearbeitet.

Schwerpunkte der Änderungsverordnung sind:

- Anpassung der Verordnung an die Schulgesetznovelle
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung
 - Individuelle Förderung (Nr. 3, 30 c)
 - Integrativer Unterricht (Nr. 27)
 - Parallelarbeiten (Nr. 31 a und 32 c)
 - Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Mutter- oder Herkunftssprache (Nr. 26)
 - Verankerung schuleigener Arbeitspläne (Nr. 29 c)
- Projektklassen zur Begabtenförderung an Gymnasien (Nr. 24)
- Flexibilisierung der Vorgaben für die Festlegung der Unterrichts (Nr. 21)
- Weiterentwicklung der rauch- und alkoholfreien Schule (Nr. 49)
- Verankerung des Kriseninterventionsmanagements bei Schulausschlussverfahren (Nr. 55)

Ferner sind Regelungen über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit besonderer Prägung (Nr. 11), Überspringen der Eingangsphase am Abendgymnasium und am Kolleg (Nr. 43), die Ganztagschule in Angebotsform (Nr. 28), die Zeugnisausgabe (Nr. 35), die Aufnahmedaten (Nr. 6, 8) und die Datenverarbeitung (Nr. 46, 47) enthalten. Die Änderungsverordnung berücksichtigt zudem die Duale Oberschule.

Die Regelung in § 38 Abs. 2 der Schulordnung über die öffentlichen berufsbildenden Schulen wird hinsichtlich der Angabe der entschuldigter und unentschuldigter Fehltag der Regelung in § 58 Abs. 7 der Übergreifenden Schulordnung angepasst.

Finanzielle Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

Der Verordnungsentwurf ist nach den Prüfkriterien des Gender Mainstreaming erstellt worden. In § 1 Absatz 4 der Übergreifenden Schulordnung wurde entsprechend der Regelung im Schulgesetz (§ 1 Abs. 4) bestimmt, dass die Schule in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter zu beachten haben. Da es sich vorliegend um eine Änderungsverordnung handelt, konnten die Änderungen noch nicht in geschlechtsgerechter Sprache eingearbeitet werden. Dies bleibt einer Neufassung der Übergreifenden Schulordnung in der nächsten Legislaturperiode vorbehalten.

Der Verordnungsentwurf wurde auch darauf überprüft, wie er sich auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern auswirkt. Besondere Maßnahmen sind hier nicht erforderlich geworden, da sich die inhaltlichen Änderungen auf Mädchen und Jungen gleich auswirken. Zudem wurde in vielen Bereichen (z. B. bei den Bestimmungen zur Ganztagschule) nur Vorgaben des Schulgesetzes umgesetzt, das bei seiner Erarbeitung ebenfalls unter Gender-Gesichtspunkten überprüft wur-

de. Im Übrigen handelt es sich um organisatorische oder verfahrensrechtliche Regelungen, die keine spezifischen Auswirkungen auf die Geschlechter haben.

Soweit die Veränderungsverordnung Regelungen des Schulgesetzes umsetzt, ist keine gesonderte Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich. Das Schulgesetz selbst wird einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen. Erfahrungen aus der Schulpraxis werden nur insoweit umgesetzt als sie sich bewährt haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1

Zu Nummer 1

Da nach § 9 Abs. 3 Nr. 8 Schulgesetz nunmehr auch das Abendgymnasium als Schulart aufgeführt ist, wird die Überschrift entsprechend angepasst. Auch die Dualen Oberschulen werden aufgenommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Buchstabe b

Nachdem das Schulgesetz in § 1 Abs. 4 bestimmt, dass bei der Gestaltung des Schulwesens darauf zu achten ist, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männer bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und in allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming) wird für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen eine entsprechende Konkretisierung aufgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift in Folge der Einfügung der neuen Absätze 1 und 2.

Zu Buchstabe b

In § 2 Abs.1 und 2 wird den durch die in §§ 10 Abs. 1 und 3 Abs. 5 Satz 2 SchulG begründeten neuen Verpflichtungen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Berücksichtigung der Belange der behinderten Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Bestimmung an § 3 Abs. 2 Schulgesetz.

Zu Nummer 4

Anpassung an die durch das Schulgesetz insbesondere in § 96 Abs. 3 geänderte Terminologie. Im Schulgesetz wurde der Begriff „Lehrpläne“ in Folge der durch die PISA-Debatte initiierten neuen Entwicklung durch den Begriff „Bildungsstandards sowie schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche“ ersetzt. Dem folgt die Übergreifende Schulordnung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Ergänzung in Satz 4 wird auf das den Eltern nach § 18 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz zustehende Auskunftsrecht hingewiesen. Der Auskunftsanspruch hat zentrale Bedeutung für die Bürgerrechte im Zusammenhang mit Datenschutz und kann daher auch gegenüber der Schule geltend gemacht werden. Danach ist den Eltern auf Antrag und unentgeltlich Auskunft zu erteilen über die zu ihrem Kind gespeicherten Daten sowie über die Stellen, an die die betreffenden Daten übermittelt werden. Eine Auskunftsverweigerung ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Einsichts- und Auskunftsrecht bezieht sich nach den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz nur auf schulische Unterlagen, die amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Von daher sind Notizen der Lehrkraft nicht von dieser Regelung erfasst.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe d

Absatz 7 wird in Folge der vollkommenen Neuregelung der Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler in § 4 Schulgesetz, der unverändert die Rege-

lung des früheren § 1c Schulgesetz übernommen hat, auf die sehr ausdifferenzierte Regelung in § 4 Schulgesetz verwiesen.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Der bisherige Begriff „Telefonverbindung“ deckt nicht alle modernen Möglichkeiten der Kontaktmöglichkeit auf und wird deshalb durch den Begriff „Telekommunikationsverbindung“ ersetzt.

Zu Buchstabe bb

Um Sprachförderung von Anfang an gewährleisten zu können, soll künftig ebenfalls bei der Aufnahme aufgenommen werden, welche Sprache in der Familie vorherrschend gesprochen wird.

Zu Buchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung von Nummer 8 a Buchst. bb.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird hinsichtlich der Verweisung auf das Schulgesetz redaktionell angepasst. Zudem wird der technischen Entwicklung zufolge nicht mehr nur die Telefonverbindung der Eltern abgefragt. Erforderlich ist vielmehr alle Telekommunikationsverbindungen (also vor allem Emailanschrift und Fax) abzufragen. Außerdem ist in Folge der Änderung des Sorgerechts erforderlich, bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern zu erfahren, welchem Elternteil das Sorgerecht zusteht. Hierunter fällt auch das Recht der Bestimmung des Aufenthaltsortes, das für die Wahl der Schule entscheidend ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 11 Abs. 1 nimmt die Änderungen, die in § 62 Abs. 2 SchulG hinsichtlich des Schulbezirkswechsels bestimmt wurden, auf. Nach § 62 Abs. 2 SchulG wurde die Zuständigkeit für die von Eltern beantragte Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in einen anderen Schulbezirk zur Verwaltungsvereinfachung von der Schulbehörde auf die Schulleitung übertragen. Die neue Fassung des § 11 Abs. 1 trägt dieser rechtlichen Gegebenheit Rechnung. Zusätzlich ist aufgenommen, dass die Schulbehörde die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle vor der Entschei-

dung anhört, damit gewährleistet ist, dass die möglicherweise divergierenden Interessen abgewogen werden können.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung in Folge der Aufnahme der Dualen Oberschule in die Verordnung.

Zu Buchstabe d

Da die Abendgymnasien als neue Schulart ins Schulgesetz (§ 9 Abs. 3 Nr.8 SchulG) aufgenommen wurden, wird in **Absatz 7** für die Aufnahme in das Abendgymnasium auf die entsprechende Landesverordnung hingewiesen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern nutzen können (§ 3 Abs. 1 SchulG). Zur Umsetzung dieser schulgesetzlichen Vorgabe werden einzelne Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I von der Schulbehörde mit zusätzlichem sonderpädagogischem Personal sowie mit Pädagogischen Fachkräften ausgestattet und erhalten damit als so genannte „Schwerpunktschulen“ den besonderen pädagogischen Auftrag, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ zu unterrichten. Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, so entscheidet unter Berücksichtigung der gegebenen personellen, räumlichen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Sonderschulordnung die Schulbehörde über den konkreten Förderort (Förderschule oder Schwerpunktschule).

Absatz 8 regelt das Aufnahmeverfahren in Schwerpunktschulen der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bereits eine Schwerpunktgrundschule besucht haben. Die örtlich zuständige Schwerpunktschule der Sekundarstufe I muss diese Schülerinnen und Schüler unabhängig von den sonstigen für diese Schulen geltenden Aufnahmebestimmungen aufnehmen. Ebenso wenig ist eine erneute Entscheidung der Schulbehörde über den Förderort erforderlich.

Ist keine Schwerpunktschule der Sekundarstufe I örtlich zuständig oder bestehen sonstige Besonderheiten, entscheidet die Schulbehörde über die Aufnahme. Satz 3 stellt klar, dass die Bestimmungen der Sonderschulordnung über den Schullaufbahnwechsel unberührt bleiben.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Folgeänderungen in Folge der Aufnahme der Dualen Oberschule in die Verordnung.

Zu Nummer 11

Im Rahmen der Begabtenförderung macht das Land Rheinland-Pfalz mit dem Peter-Altmeier-Gymnasium Montabaur im Bereich Musik und dem Heinrich-Heine-Gymnasium Kaiserslautern, aber auch mit weiteren Gymnasien in kommunaler Trägerschaft im Bereich Sport ein spezielles Angebot.

Da dieses Angebot mit hohen finanziellen Aufwendungen des Landes verbunden ist, ist es sachgerecht, dieses Angebot nur entsprechend talentierten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Ludwig-Simon-Realschule im Bereich Trier, die als Sportschule anerkannt ist.

Absatz 1 regelt die Bereiche, in denen ein besonderes Aufnahmeverfahren zulässig ist. Dies ist zurzeit nur Sport und Musik. Die allgemeine Hochbegabtenförderung ist noch nicht aufgenommen, da die vier bestehenden Angebote in Kaiserslautern, Mainz, Trier und Koblenz noch Schulversuche sind.

Ob eine Schule ein entsprechendes Angebot vorhält, bedarf der Feststellung des fachlich zuständigen Ministeriums. Damit wird sichergestellt, dass nicht bereits eine musikalische oder sportliche Schwerpunktbildung einer Schule zu einem besonderen Auswahlverfahren führen kann.

Absatz 2 orientiert sich an den entsprechenden Regelungen der Organisationserlasse für die genannten Schulen. Danach finden in der Regel bei der Aufnahme musikalische oder sportmotorische Eignungstests statt. Diese können jedoch insbesondere bei einer Aufnahme in höhere Klassen (Seiteneinsteiger) durch eine Probeweche ersetzt werden.

Absatz 3 regelt die spezifischen Bedingungen für den Bereich Musik. Am Peter-Altmeier-Gymnasium ist das Instrumentalspiel Teil des Unterrichts und wird entsprechend bewertet. Seiteneinsteiger müssen deshalb spätestens ab Klassenstufe 7 musikalische Fähigkeiten neben ihrer musikalischen Eignung vorweisen.

Absatz 4 regelt die spezifischen Bedingungen für den Bereich Sport.

Absatz 5 bestimmt, dass entsprechend den Ergebnissen der Tests bzw. der Probeweche eine Rangfolge zu bilden ist.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Anpassung an die durch die Schulgesetznovelle geschaffene neue Rechtslage, wonach gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 SchulG die Fachleistungsdifferenzierung in der Orientierungsstufe ab Klassenstufe 6 nur noch fakultativ vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 13

Anpassung an die durch die Schulgesetznovelle geschaffene neue Rechtslage, wonach gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 SchulG die Fachleistungsdifferenzierung in der Orientierungsstufe ab Klassenstufe 6 nur noch fakultativ vorgesehen ist.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes, das nicht mehr von „Oberstufe des Gymnasiums“ spricht sondern von „gymnasialer Oberstufe“ (§ 10 Abs.7 SchulG). Zudem wird nach § 9 Abs.2 Satz 2 SchulG nicht mehr der „Realschulabschluss“ sondern der „qualifizierte Sekundarabschluss I“ erworben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Umformulierung ohne inhaltliche Änderung. Die bisherige Fassung führte oft zu Missverständnissen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes (s. Nr. 15 a).

Zu Buchstabe c

In § 25 Abs. 3 bis 5 ist vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler mit qualifiziertem Sekundarabschluss I in den Fällen, in denen keine Empfehlung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erteilt wird, eine Prüfung ablegen können. Für Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschule II wird in den Absätzen 4 bis 6 hier eine vergleichbare Regelung ausgestaltet.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Änderung in Folge der Änderung von § 17 (Vgl. Begründung zu Nr.12 a).

Zu Nummer 18

Redaktionelle Änderung in Folge der Änderung von § 17 (Vgl. Begründung zu Nr.12 a).

Zu Nummer 19

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes (vgl. Begründung zu Nr. 4).

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Dazu gehört auch die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen, zu denen die Schule nach § 23 Abs. 2 Satz 2 SchulG verpflichtet ist. Der neue Satz 2 stellt diese Verpflichtung in der Schulordnung klar.

Zu Buchstabe b

Nach der Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Kindern beruflich Reisender in der Primarstufe und der Sekundarstufe I“ vom 22. März 2002, GAmtsbl. S. 300, ist nicht nur der Schulbesuch zu vermerken, sondern es sind auch der erteilte Unterricht, die erfolgten Arbeitsschritte und die Leistungskontrollen in einem Schultagebuch zu dokumentieren.

Mit der Neufassung des § 31 Abs. 4 Satz 3 wird diese erweiterte Dokumentationspflicht in die Übergreifende Schulordnung übernommen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 21

Die Bestimmungen über Unterrichtszeit werden flexibilisiert und gestrafft. Zudem werden die Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters gestärkt. Da mittlerweile in fast allen Schulen die Fünf-Tage-Woche die Regel ist, wird auf das bisherige komplizierte Verfahren in Absatz 9 a. F. verzichtet. Ein möglicherweise gewünschter Wechsel von einer Fünf-Tage-Woche zu einer Sechs-Tage-Woche oder umgekehrt könnte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 umgesetzt werden. . Im Einzelnen gilt:

Zu Buchstabe a

Absatz 1 regelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit festlegt. Bei der Bestimmung der Unterrichtszeit hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtkonferenz anzuhören und das Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat herzustellen. Darüber hinaus ist wegen des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes das Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung herzustellen. Hierbei ist wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingend schulische Belange entgegenstehen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (Absatz 6 a.F.) endet der Unterricht nicht von Gesetzes wegen nach der 4. Stunde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann jedoch unter Beteiligung der nach Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien das Unterrichtsende nach der 4. Stunde bestimmen. Mit dieser Änderung sollen negative Erfahrungen der Vergangenheit beseitigt werden. In etlichen Schulen gab es Probleme mit der Schülerbeförderung einerseits und der Betreuung der Schülerinnen und Schüler andererseits. Wenn mit dem Träger der Schülerbeförderung keine Lösung für eine Schülerbeförderung nach der 4. Stunde gefunden werden kann, hat die Schule nunmehr die Möglichkeit, auch bis zum regulären Unterrichtsende Unterricht zu geben.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird in Folge der Regelung des Absatzes 1 gestrichen.

Zu Buchstabe c

Die bisherige apodiktische Angabe, dass eine Unterrichtsstunde 45 Minuten dauert, wird neuen schulischen Erfordernissen angepasst. Für eine Unterrichtsstunde sind nach dem neuen Absatz 2 rechnerisch 45 Minuten anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Unterricht schulischen Erfordernissen entsprechend rhythmisiert werden kann. Lediglich in der Gesamtsumme der erteilten Unterrichtszeit müssen für eine Unterrichtsstunde 45 Minuten verrechnet werden. Die bisherige Vorgabe, nach jeder Unterrichtsstunde eine Pause von 5 Minuten einzulegen und bei Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige Mittagspause einzuhalten wird durch das generelle Gebot, für ausreichend Pausen zu sorgen ersetzt. Hier kommt die Übergreifende Schulordnung den individuellen Bedürfnissen vor Ort entgegen.

Zudem wird der im bisherigen Absatz 1 vorgesehene strikte Rahmen für den Unterrichtsbeginn weitgehend gelockert. Bislang sollte der Unterrichtsbeginn zwischen 7:45 Uhr und 8:15 Uhr liegen. Im Sinne einer Schutzvorschrift für die Schülerinnen und Schüler wird nun lediglich vorgeschrieben, dass der Unterrichtsbeginn nicht vor 7:45 Uhr liegen soll. Weitere einengende Rahmenvorgaben sind im Hinblick auf den konsensualen Abstimmungsprozess in Absatz 1 weder geboten noch dienlich.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 wird im Hinblick auf die generelle Norm des neuen Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 3 gestrichen.

Zu Buchstabe e

Die bisherige Formulierung „stundenplanmäßiger Unterricht“ ist nicht aussagekräftiger als die Formulierung „der Unterricht“. Das Wort „stundenplanmäßig“ wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe f

Absatz 6 wird in Folge der Regelung in Absatz 1 gestrichen.

Absatz 7 findet sich wieder in § 53 Abs. 6.

Absatz 8 wird in Folge der Flexibilisierung in Absatz 1 gestrichen.

Absatz 9 ist im Hinblick auf die Flexibilisierung in Absatz 1 entbehrlich.

Absatz 10 findet sich in seinen wesentlichen Aussagen in Absatz 1 wieder und wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22

Die bisherige Regelung, dass die Schule bei längerer Verhinderung spätestens am dritten Tag zu unterrichten ist, wird im Hinblick auf den vertrauensvollen Informationsaustausch zwischen Schule und Elternhaus dahingehend verstärkt, dass die Schule bei jeder Verhinderung „unverzüglich“, d.h. so schnell wie möglich zu unterrichten ist.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 24

Die neuen §§ 39a und 39b schaffen nunmehr in Ausgestaltung von § 10 Abs. 6 Satz 3 SchulG nähere Bestimmungen für das Modellprojekt BEGYS (Begabtenförderung am Gymnasium mit Verkürzung der Schulzeit). Seit dem Schuljahr 1997/98 können alle Gymnasien in Rheinland-Pfalz mit der Einrichtung von sog. „Projektklassen“ besonders leistungsfähige und leistungsbereite Schülerinnen und Schüler fördern. Von 1985 bis 1996 wurde dieses Projekt in einem Schulversuch erprobt und vielfältige Erfahrungen gesammelt. Mittlerweile haben 13 Gymnasien diese „Projektklassen“ eingerichtet.

§ 39 a beschreibt das Projekt BEGYS und regelt, auf welche Weise die Sekundarstufe I schneller durchlaufen wird. Dies geschieht durch ein Überspringen im Klassenverband in der Klassenstufe 9.

§ 39 b beschreibt das Aufnahmeverfahren und den Verbleib in der Projektklasse.

Absatz 1 regelt, dass Schülerinnen und Schüler nur auf Empfehlung der Klassenkonferenz aufgenommen werden können. Die Aufnahme bleibt aber freiwillig. Insofern ist eine Zustimmung der Eltern erforderlich.

Absatz 2 bestimmt, dass der Verbleib in der Projektklasse ist in jedem Fall vom Willen der Eltern abhängig ist. Deshalb erfolgt auch auf deren Antrag eine Überleitung von der Projektklasse in die Regelklasse.

Absatz 3 verpflichtet die Klassenkonferenz, für jede Schülerin und jeden Schüler am Ende der Klassenstufe 7 zu prüfen, ob ein Verbleib in der Projektklasse gerechtfertigt ist. Ist das nach Auffassung der Klassenkonferenz nicht der Fall, spricht sie eine Empfehlung aus zur Überleitung in die Regelklasse. Der Verbleib in der Projektklasse bleibt aber in der Entscheidung der Eltern. Insofern ist die Empfehlung nicht bindend.

In **Absatz 4** wird festgelegt, dass die Klassenkonferenzen für jede Schülerin und jeden Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 8 die Versetzung zu prüfen hat und eine verbindliche Empfehlung zum Besuch der Klassenstufe 10 ausspricht. Nur wenn eine Empfehlung ausgesprochen wird und die Leistungen im Übrigen eine Versetzung rechtfertigen, ist ein Verbleib in der Projektklasse möglich. Die Empfehlung ist insoweit für die Eltern verbindlich. Wird eine entsprechende Empfehlung nicht ausgesprochen, besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht der Klassenstufe 9 in der Regelklasse.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle

Zu Nummer 26

Kinder deutscher Aussiedler und ausländische Schülerinnen und Schüler, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, haben den gleichen Sprachförderbedarf. Die bisherige Unterscheidung zwischen der „Förderung von Kindern deutscher Aussiedler“ in § 41 und der „Förderung ausländischer Schüler“ in § 42 wird deshalb in Anlehnung an § 32 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219) zugunsten einer einheitlichen Regelung für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Mutter- oder Herkunftssprache in § 41 aufgegeben.

Die rasche schulische Eingliederung dieser Schülerinnen und Schüler ist neben der Vermittlung der deutschen Sprache als weiteres Ziel der Förderung aufgenommen worden.

Die bisherige Regeldauer des Förderunterrichts von zwei Jahren wird aufgehoben; stattdessen sind Fördermaßnahmen verschiedener Art und Dauer nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist“ vom 28. August 2000, GAmtsbl. S. 454, auf die der neue Absatz 5 verweist, möglich.

Der bisherige Zweck des zusätzlichen Unterrichts in der Mutter- oder Herkunftssprache („Muttersprachlicher Unterricht“) wird vor dem Hintergrund eines verstärkten Integrationsbedürfnisses dahin gehend abgeändert, dass der Unterricht nicht mehr der Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Eigenständigkeit, sondern der Förderung der sprachlichen und kulturellen Persönlichkeitsbildung dienen soll.

Zu Nummer 27

Hinsichtlich des schulgesetzlichen Auftrags zum integrativen Unterricht und dessen Umsetzung wird auf die Begründung zu Nr. 9 Buchstabe d verwiesen.

§ 42 regelt, welche das Schulverhältnis betreffenden Bestimmungen anzuwenden sind, wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I integrativ unterrichtet werden.

Grundsätzlich gelten die Regelungen der Übergreifenden Schulordnung (sowie der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen (IGSVO) und der Landesverordnung über die Regionalen Schulen), da diese Schülerinnen und Schüler Hauptschulen, Regionale Schulen, Duale Oberschulen, Realschulen, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen besuchen und an diesen Schulen ein Schulverhältnis begründet wird.

Bedingt durch den sonderpädagogischen Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler gelten jedoch abweichend von den entsprechenden Regelungen der Übergreifenden Schulordnung folgende Bestimmungen der Sonderschulordnung entsprechend:

- für die Zielsetzung und Gestaltung des Unterrichts: § 1 Absätze 2 – 7 SoSchO,
- für Überweisungen in Förderschulen (Änderung des Förderortes): §§ 12 und 19 SoSchO,
- für einen Wechsel des Bildungsganges: § 20 SoSchO,
- für eine Überweisung in eine andere allgemeine Schulart: § 21 SoSchO.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule an allgemeinen Schulen, die diese Bildungsgänge umfassen, integrativ unterrichtet werden, gelten hinsichtlich Schulverhältnis, Leistungsfeststellung und –beurteilung, Zeugnissen, Versetzungen und Schulabschlüssen gemäß dem genannten Grundsatz die Regelungen der Übergreifenden Schulordnung einschließlich der IGSVO und der Landesverordnung über die Regionalen Schulen.

Werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen aber in den Bildungsgängen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung unterrichtet, handelt es sich um einen zieldifferenten Unterricht, für den die entsprechenden Regelungen (die Abschnitte 5, 7, 8 und 9) der Sonderschulordnung gelten.

Zu Nummer 28

Die „Ganztagsschule in Angebotsform“ wurde zusätzlich zu den bisherigen Organisationsformen der Ganztagsschule neu im Schulgesetz verankert (§ 14) und soll mit der Änderung des § 43 auch Aufnahme in die Übergreifende Schulordnung finden. Die Ganztagsschule in Angebotsform ist ein freiwilliges Angebot. Sofern eine Anmeldung für das Ganztagsschulangebot erfolgt, ist die Teilnahme für mindestens ein Schuljahr verbindlich. Die zusätzlichen pädagogischen Angebote berücksichtigen dabei möglichst gleich gewichtet die folgenden vier verbindlichen Gestaltungselemente: Unterrichtsbezogene Ergänzungen, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung.

Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung des § 43 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, dass es in der Ganztagsschule auch schulische Angebote geben kann. Zudem soll klargestellt werden, dass für diese schulischen Angebote der Ganztagsschule die Regelungen zur Unterrichtszeit in § 32 ebenfalls gelten.

Mit der Neuregelung in Absatz 2 werden die Ganztagsschulen in Angebots- und verpflichtender Form dazu verpflichtet, ein Mittagessen anzubieten.

Zu Buchstabe b

Da § 32 nunmehr auf eine Regelung der Pausenzeiten verzichtet, kann auch für die Ganztagsschule die Regelung entfallen.

Zu Buchstabe c

Im neu eingefügten Absatz 4 werden entsprechend der Regelung in § 14 SchulG die Angebote der Ganztagsschule in Angebotsform beschrieben.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass die Ganztagsschulen in Angebotsform oder verpflichtender Form weitere Betreuungsangebote vorhalten können und nicht auf die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeiten beschränkt sind.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird dem geänderten Inhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die durch das Schulgesetz geänderte Terminologie (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zu Buchstabe c

Auf der Grundlage der Bildungsstandards – unter Zuhilfenahme der Erwartungshorizonte und der Lehrpläne – erarbeiten die Schulen ihre schuleigenen Arbeitspläne. Die Funktion der in den Fachkonferenzen zu entwickelnden Arbeitspläne ist es, den spezifischen Weg einer Schule zu beschreiben, der Schülerinnen und Schülern die notwendige Unterstützung bietet, die Regelstandards im jeweiligen Fach zu erreichen.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 wird in Folge der in § 3 Abs. 5 Satz 2 und in § 10 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz normierten Neubestimmungen neu formuliert. In § 3 Abs. 5 SchulG ist bestimmt, dass bei der Unterrichtsgestaltung und bei Leistungsfeststellungen die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind. § 10 Abs.1 Satz 1 SchulG verpflichtet alle Schularten und jede Schule zur individuellen Förderung. In Absatz 4 wird diesen Grundsätzen Rechnung getragen.

Danach werden die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler der Leistungsfeststellung berücksichtigt, insbesondere werden ihnen -wie bisher schon geregelt- die zum Ausgleich ihrer Behinderungen erforderlichen Arbeitserleichterungen gewährt. Nach Satz 2 können diese Regelungen auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten angewandt werden. Hierzu gehören insbesondere Kinder mit einer Lese/Rechtschreibschwäche. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 4. Dezember 2003 Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben aufgestellt, für deren Umsetzung hier eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

In § 47 Abs. 1 wird die Funktion von Klassen- und Kursarbeiten sowie von schriftlichen Überprüfungen als Grundlage für die individuelle Leistungsfeststellung und -beurteilung normiert.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung, im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach als Parallelarbeit durchzuführen. Die Parallelarbeiten dienen der Qualitätssicherung und –entwicklung und

ermöglichen eine schulinterne Vergleichbarkeit des erreichten Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler; sie liefern Informationen für die interne Evaluation der Schulen.

Parallelarbeiten sind Klassen- oder Kursarbeiten, die von den jeweiligen Fachkonferenzen gemeinsam konzipiert und nach vorher abgestimmten Kriterien durch die betroffenen Lehrkräfte ausgewertet und bewertet werden. Die Note fließt wie die Note einer sonstigen Klassen- oder Kursarbeit in die Gesamtnote ein.

Der Durchführungszeitpunkt im zweiten Schulhalbjahr berücksichtigt, dass die Klassen und Lerngruppen im ersten Schulhalbjahr noch neu zusammengesetzt sind und zu diesem Zeitpunkt Leistungsvergleiche noch nicht im Vordergrund stehen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung ohne materielle Änderung.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 ist die *lex specialis* von Absatz 5, dem so genannten „Drittelparagraphen“. Er regelt die Verfahrensweise der Schule, wenn bei Parallelarbeiten mehr als ein Drittel der Noten unter „ausreichend“ liegt.

Grundsätzlich gilt die Regelung des Absatzes 5, der für Klassen- und Kursarbeiten bestimmt, dass in diesen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe entscheidet, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. In Satz 1 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass als Beurteilungsmaßstab das Ergebnis aller beteiligten Klassen maßgeblich ist. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, deren individuelles Klassen- oder Kursergebnis mit einem Drittel der Noten unter „ausreichend“ liegt, obwohl das Gesamtergebnis der Parallelarbeit aller Klassen oder Kurse darüber liegt, wird in Satz 2 bestimmt, dass die Fachlehrkräfte der Schulleiterin oder dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vorschlagen. In Frage kommen z. B. eine Überprüfung der Bewertungsmaßstäbe für die Parallelarbeit insgesamt oder eine Anwendung des Absatzes 5 auf die betroffene Klasse unmittelbar. Wird die Arbeit nicht wiederholt und führt dies dazu, dass eine teilnehmende Schülerin oder ein teilnehmender Schüler der betroffenen Klasse unter anderem deshalb nicht versetzt werden kann, kann die Klassenkonferenz auch eine Anwendung des § 62 (Versetzung in besonderen Fällen) beschließen.

Zu Nummer 33

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Schulgesetzes.

Zu Nummer 34

Bei den Aufzählungen der einzelnen Arbeitsformen in Absatz 3 und Absatz 5 wird die „besondere Lernleistung“ ergänzt. Die „besondere Lernleistung“ ist eine Arbeitsform, die in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden kann. Die Bestimmungen müssen insoweit aktualisiert werden.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Klarstellende Anpassung der Terminologie. Die bisherige Formulierung, dass die Halbjahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag vor dem letzten Wochenende des Monats Januar ausgegeben werden, führte in den Jahren, in denen sich das Wochenende auf den 31. Januar und 01. Februar erstreckte, zu Auslegungsschwierigkeiten in den Schulen. Mit der Neuformulierung des Absatzes 5 Satz 1 ist klargestellt, dass die Halbjahreszeugnisse am letzten Freitag des Monats Januar, im Falle der Sechs-Tage-Woche am letzten Samstag des Monats Januar ausgegeben werden.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 32 Absatz 7 findet sich aus systematischen Gründen im neuen Absatz 6 wieder.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Buchstabe b

Im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass in Jahreszeugnissen die Fehltage des gesamten Schuljahres aufzuführen sind und nicht etwa nur die des zweiten Halbjahres.

Zu Nummer 37

Um der zunehmenden Bedeutung des Wahlfachs Informatik, insbesondere in den Schulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt, gerecht zu werden, wird das Wahlfach Informatik künftig bei der Versetzung als Ausgleichsfach für sonstige Fächer vorgesehen. Mit Genehmigung der Schulbehörde können auch weitere Wahlfächer zum Ausgleich herangezogen werden.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 39

Zur Klarstellung werden jeweils die erreichten Abschlüsse in der dem Schulgesetz entsprechenden Terminologie eingefügt.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst, um den jeweiligen Fallkonstellationen für die einzelnen Schularten gerecht zu werden.

Zu Buchstabe b

Ergänzung der Bestimmung um die Duale Oberschule.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a und b

Klarstellende Ergänzung ohne materielle Änderung.

Zu Nummer 42

Die Neufassung des Absatzes 7 trägt den geänderten Bestimmungen des § 4 Schulgesetz Rechnung.

Zu Nummer 43

Auch in den Schularten des so genannten Zweiten Bildungsweges hat sich gezeigt, dass es immer wieder einzelne Schülerinnen und Schüler gibt, die den Bildungsgang schneller durchlaufen können. Ein guter Weg, diese Schülerinnen und Schüler zu erkennen, ist die Eignungsprüfung, wie sie beim Kolleg vorgesehen ist.

Nach einer Eignungsprüfung kann die Leiterin oder der Leiter des Kollegs, sofern das Prüfungsergebnis dies rechtfertigt, auch in dieser Schulart ein „individuelles Springen“ ermöglichen. Diese Vorschrift stellt somit ein weiteres Instrument der Begabtenförderung dar.

Am Abendgymnasium, an dem die Eignungsprüfung keine Aufnahmevoraussetzung ist, kann sie zum Zwecke der Gewinnung entsprechender Erkenntnisse bei geeigneten Schülerinnen und Schülern ebenfalls eingesetzt werden (Absatz 2). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn schulische oder berufliche Leistungsnachweise eine besondere Begabung vermuten lassen.

Zu Nummer 44

Anpassung an die durch das Schulgesetz geänderte Terminologie (vgl. Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 45

Anpassung der Terminologie des an die des Landesdatenschutzgesetzes. Nach § 3 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz fällt unter den Begriff „Datenverarbeitung“ auch das Erheben. Die Überschrift wird entsprechend geändert.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Gemäß § 3 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz umfasst der Begriff der Datenverarbeitung auch das Erheben personenbezogener Daten. Dementsprechend ist die Formulierung der Überschrift zu ändern.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 folgt aus § 3 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz, wonach die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren gelten.

In Satz 2 werden die Maßnahmen der Schulgesundheitspflege- ebenso wie in § 67 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz- ausdrücklich auch auf schulzahnärztliche Untersuchungen bezogen.

Zu Buchstabe d

Ungeachtet des in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Grundsatzes, dass für die Verwaltungsaufgaben der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wird in der neuen Regelung des Absatzes 3 der Schulwechsel als ein für den Datenschutz besonders wichtiger Anwendungsfall geregelt. Da die bisherige Regelung des Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen hat, Daten über Ordnungsmaßnahmen der aufnehmenden Schule zu übermitteln, kommt es bei der Neuregelung darauf an, einerseits dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung (§ 1 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz) zu entsprechen, aber auch dem notwendigen Sicherheitsbedürfnis der an der aufnehmenden Schule betroffenen Eltern und Schülerschaft gerecht zu werden. In besonderen Fällen- z. B. bei Drogenmissbrauch oder Gewalttaten- kann daher auch die Übermittlung der gesamten Schülerakte notwendig sein, unabhängig von der Frage, ob die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Neben der Weitergabe von Telefonnummern ist nunmehr auch die Weitergabe von sonstigen Telekommunikationsverbindungen wie Fax, E-mail oder Handy-Nummern zulässig.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 47

Die Neufassung des Absatz 1 konkretisiert inhaltlich die Bezugnahme auf § 9 Landesdatenschutzgesetz. Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse gelten die speziellen Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes sowie der dazu erlassenen Bestimmungen des Personalaktenrechts, die auch auf Angestellte und Arbeiter Anwendung finden. Wegen der besonderen Bedeutung für Datenschutz und Datensicherheit bestimmt der neue Satz 3 ausdrücklich, dass die Netze für Zwecke der Schulverwaltung und die für Unterrichtszwecke physikalisch getrennt sein müssen. Damit sollen unbefugte Zugriffe auf das Schulverwaltungsnetz wirksam ausgeschlossen sein; auf Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend über Datenschutz und Datensicherheit in Schulen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verfahren oder in Akten (Gemeinsames Amtsblatt 2003, Seite 310) wird insoweit hingewiesen.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Anpassung an § 64 Abs. 2 Schulgesetz. Die Verpflichtung sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege schulärztlich und schulzahnärztlich untersuchen zu lassen besteht nach dieser Vorschrift nur, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Terminologie des Infektionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 49

Die Neufassung des § 80 trägt dem Nichtraucherschutz und dem Schutz vor den Gefahren des Alkohols in besonderer Weise Rechnung. Jugendliche und Kinder vom Rauchen fernzuhalten hat in Rheinland-Pfalz hohe Priorität. Grundsätzlich ist deshalb allen Schülerinnen und Schülern der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die bisher bestehende Möglichkeit, Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II von dem

generellen Rauchverbot auszunehmen, ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich.

Absatz 1 verfügt wie bisher ein grundsätzliches Verbot zu Rauchen und alkoholische Getränke zu konsumieren. Klargestellt wird, dass sich dieses Verbot nicht nur auf das Schulgelände bezieht, sondern auch bei allen schulischen Veranstaltungen, die möglicherweise außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gilt.

Die bisherige Ausnahmebestimmung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in Absatz 2 wird hinsichtlich des Rauchens an weitere Voraussetzungen geknüpft, damit dem Nichtraucherschutz die gebotene Priorität eingeräumt wird. Nach der Neufassung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 16 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat nur dann gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die nicht rauchenden Schüler dadurch weder beeinträchtigt noch zum Konsum verleitet werden.

Die Schulen haben somit darauf zu achten, dass Ausnahmegenehmigungen nur dann erteilt werden, wenn die so genannten Raucherecken oder Raucherzimmer nur so eingerichtet werden, dass sie von den anderen Schülerinnen und Schülern nicht eingesehen werden können.

Absatz 3 verstärkt die bisher geleistete Präventionsarbeit der Schulen. Die Schulen treffen in ihrer ohnehin verankerten Verantwortung für eine gesundheitsbewusste Erziehung Vereinbarungen und Regelungen, die eine rauch- und alkoholfreie Schule zum Ziel haben. Da dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn alle am Schulleben Beteiligten an diesem Prozess im Sinne einer gemeinsamen Aufgabenbewältigung mitarbeiten, ist vorgesehen, hierbei das Einvernehmen mit dem Schulausschuss herzustellen.

Zu Nummer 50

Anpassung an § 21 Abs. 3 Schulgesetz.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Terminologische Anpassung an einen zeitgemäßen Begriff.

Zu Buchstabe b

Ergänzend zu den bisherigen erzieherischen Einwirkungen wird die Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft aufgenommen. Die Schulen haben in der Vergangenheit mit diesem Instrument gute Erfahrungen gemacht. Die Aufnahme in die Verordnung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 53

Ergänzung in Folge von § 4 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz.

Zu Nummer 54

Anpassung an § 4 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz.

Zu Nummer 55

§ 86 a setzt die schon bestehende Praxis in der Schule um. In Folge des tragischen Amoklaufs in einem Erfurter Gymnasium im April 2002 wurden die Schulen mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 gebeten, bei einem anstehenden Schulausschlussverfahren ein Beratungsteam einzurichten. Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung mit dem Ziel sicherzustellen, einen Schulausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Lässt sich ein Schulausschluss nicht vermeiden, werden in enger Kooperation mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt. Durch dieses Verfahren soll verhindert werden, dass sich Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulausschlusses in einer ausweglosen Situation wähnen.

Zu Nummer 56

Redaktionelle Änderung in Folge der Schulgesetznovelle.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b

Das Fach Gesellschaftslehre ist in der Verwaltungsvorschrift „Studentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums“ vom 26. Oktober 2004 (GAmtsBl. 2005 S. 6) für die Hauptschule bereits eingeführt und erhält hier seine Rechtsgrundlage.

Artikel 2

Die Regelungen über die Angabe von Fehltagen in Zeugnissen in § 38 Abs.2 der Schulordnung über die öffentlichen berufsbildenden Schulen wird der Rechtslage in § 58 Abs. 7 der Übergreifenden Schulordnung angepasst.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten.